



Statuten des Schweizerischen Verbandes der Trockensteinmaurer SVTSM

Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Trockensteinmaurer SVTSM/FSMPS/ASCMS besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB als juristische Person.
Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.

Art.2

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Ziel und Zweck

Art.3

1. Der Verband bezweckt, die Bauweise von Trockensteinmauern zu fördern und bekannt zu machen. Er baut hierzu ein Kompetenzzentrum und eine Dokumentationsstelle für Bau und Reparatur von Trockensteinmauern auf.
2. Der Verband organisiert und führt Kurse durch und strebt die Schaffung einer Berufsausbildung oder einer vom zuständigen Bundesamt anerkannten Weiterbildung an.
3. Zudem erarbeitet der Verband Richtlinien zur Qualitätssicherung von Maurerarbeiten in Trockenbauweise. Der Verband vermittelt Trockensteinmauer-Fachleute für Gutachten und Beratungen.
4. Ziel ist es Partnerschaften im In-und Ausland aufzubauen sowie die Qualität und das Know-how von Trockenmaurerarbeiten international zu entwickeln. Er organisiert Fachreisen und pflegt den Kontaktaustausch mit Partnerorganisationen, Interessierten und Sympathisanten.
5. Der Verband bemüht sich um die Bekanntmachung, die Wertschätzung und den Erhalt von historischen Kulturgütern und Kulturlandschaften in Trockenbauweise.
6. Der Verband fördert die Entstehung von regionalen Sektionen, (eigenständige Vereine und/oder Regionalgruppen) deren Zweck und Ziele mit denen des Verbandes übereinstimmen. Solche Sektionen treten in der Öffentlichkeit unter dem Namen „Schweizerischer Verband der Trockensteinmaurer Sektion (Vereinsname)“ auf und benutzen neben ihrem Logo auch das des Verbandes.
7. Das Bildungswesen und die Qualifikation von Fachleuten ist Sache des Verbandes.

Mitgliedschaft

Art.4

Mitglieder des schweizerischen Verbandes der Trockensteinmaurer können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind; Insbesondere Personen, die das Handwerk des Trockensteinmauern ausüben. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Verband zu richten.

Der Verband kennt: Direktmitgliedschaft
Mitgliedschaft innerhalb einer Sektion

Eine Mitgliedschaft ist möglich als Einzelmitglied, Firmenmitglied (Juristische Person die nicht eine Sektion ist) und Ehrenmitglied.

Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Gönner- oder Passivmitglieder einer Sektion sind keine Verbandsmitglieder.

Art.5

Eine Mitgliedschaft verpflichtet ausnahmslos alle Mitglieder zur Einhaltung der Charta.

Art.6

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Sektionen erheben pro Mitglied den gleichen Jahresbeitrag und überweisen die Hälfte an den Verband. Firmenmitglieder bezahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag einen Firmenbeitrag, welcher ebenfalls an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sektionen erheben pro Firma den gleichen Jahresbeitrag und überweisen die Hälfte an den Verband.

Ehrenmitglieder werden von ihrem Einzelmitgliedschaftsbeitrag befreit.

Art.7

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Für Mitglieder einer Sektion kann der Austritt mit einer schriftlichen Erklärung an die Sektion erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Verbandes schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesen schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Organe

Art.8

Die Organe des schweizerischen Verbandes der Trockensteinmaurer sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art.9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Ankündigung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 6 Wochen vor Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden des Vorstandes, schriftlich an alle Mitglieder. Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die revidierte Traktandenliste wird an der Mitgliederversammlung abgegeben.

Die Sektionen verfassen zu Händen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über Aktivitäten, kommende Projekte sowie Ein- und Austritte der Sektionsmitglieder.

Art.10

Eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Einberufung zu erfolgen.

Art.11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge.
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- e) Behandlung von Traktanden des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen.
- f) Änderung der Statuten.
- g) Auflösung des Vereins.

Art.12

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Vorstand

Art.13

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Mitglied Vorstand

Jede Sektion hat Recht dazu, bei allfälligem Wechsel von Vorstandsmitgliedern, mit einem Mitglied vertreten zu werden, unabhängig von der Funktion, solange die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht grösser als 7 wird.

Kandidaten von Sektionen, die im Vorstand noch nicht vertreten sind, haben bei einem Wechsel Vorrang gegenüber Kandidaten von Sektionen die schon vertreten sind.

Ämterkumulation ist zulässig.

Art.14

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens $\frac{3}{4}$ Mitglieder anwesend sind. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes einberufen.

Art.15

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und übernimmt die Geschäftsbesorgung nach Massgabe der Statuten.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen.

Art.16

Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien, wobei jeweils eine Unterschrift vom Präsidenten stammen muss.

Revisionsstelle

Art.17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art.19

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Das Verbandsvermögen

Art.20

Das Vermögen des Verbands bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art.21

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und Sektionen für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Die Sektionen haften mit ihrem eigenen Vermögen. Die Haftung des Verbandes ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Verbandes erlischt, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Statutenänderung und Auflösung

Art.22

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. September 2023 genehmigt.

Gerichtsstand

Art.23

Gerichtsstand ist jeweils die Gemeinde, in welcher der SVTSM angemeldet ist.

Solothurn, den 23.09.2023